

**HAUSHALTSSATZUNG DER WAISEN- UND JUGENDSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) erlässt der Stadtrat der Stadt Landshut für die Waisen- und Jugendstiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	61.000 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.090 €
--------------------------------------	----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Landshut, den 15. Dezember 2023

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister